

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG  
(KSL Biogas GmbH & Co.KG, Merzen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 01.02.2024**

**— OS 21-029 —**

Die KSL Biogas GmbH & Co.KG, Auf dem Orte 7, 49586 Merzen, hat mit Schreiben vom 25.10.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Neuenkirchen, Gemarkung Südmerzen, Flur 7, Flurstücke 9/27 und 9/28. Wesentliche Antragsgegenstände sind die Erhöhung der Durchsatzkapazität an Inputstoffen auf 56,5 Tonnen pro Tag bei einer Produktionskapazität von bis zu 4.000.000 Nm<sup>3</sup> Biogas pro Jahr. Weiterhin soll die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Blockheizkraftwerke auf 1,3 MW erhöht werden. Die Gaslagerkapazität soll auf 4,9 Tonnen erhöht werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. den Ziffern 8.4.2.1 A und 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 1 UVPG haben.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Sondergebiet Biogasanlage Kemme“. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

## **Begründung**

Die seitens der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs, 1 UVPG sind ausreichend, um eine Einschätzung durchführen zu können.

Die Auswirkungen auf den Luftpfad ergeben sich durch die Geruchsemissionen des beantragten Vorhabens. Hierzu wurde eine gutachterliche Immissionsprognose nach TA Luft vorgelegt. Als Ergebnis ist die Gesamtzusatzbelastung durch die Planänderungen als nicht erheblich einzustufen. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik betrieben.

Durch die teilweise Versickerung des Niederschlagwassers und die Einhaltung der guten fachlichen Praxis und des Störfallkonzeptes während der Bau- und Betriebsphase sind die Auswirkung nicht erheblich.

Seitens des beteiligten Landkreises Osnabrück wurden weiterhin mit Stellungnahme vom 25.01.2024 mitgeteilt, dass aus Sicht des LK Osnabrück keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.